

**Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes  
i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung**

- 1. Identität des Versicherers**  
Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift:  
RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, vertreten durch die  
Vorstände: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas  
Schwarz; Aufsichtsratsvorsitzender: Anton Werhahn.  
Handelsregistereintrag: Amtsgericht Neuss, HRB 1477.
- 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers/zuständige Aufsichtsbehörde**  
Die RheinLand Versicherungs AG gehört zur RheinLand Versicherungsgruppe und  
betreibt die Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.  
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanz-  
dienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**  
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus  
den hierfür maßgebenden Allgemeinen sowie ggf. Besonderen  
Versicherungsbedingungen, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und  
gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art,  
Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.
- 4. Gesamtpreis der Versicherung**  
Der Beitrag zur Versicherung ist im Antrag detailliert ausgewiesen.
- 5. Zusätzliche Kosten**  
Besondere Gebühren und Kosten werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen  
Versicherungsbedingungen genannten, nicht erhoben.
- 6. Beitragszahlung**  
Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen  
Versicherungsbedingungen beschrieben.
- 7. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsbeginn**  
Die Kaufpreisversicherung EvoGap\* kommt zwischen dem Versicherungsnehmer,  
der zugleich Darlehnsnehmer aus einem Darlehnsvertrag mit der Bank11 für  
Privatkunden und Handel GmbH ist, und der RheinLand VersicherungsAG,  
RheinLandplatz, 41460 Neuss (Versicherer) zustande.  
Der Vertrag kommt mit Aushändigung / zur Verfügungsstellung des  
Versicherungsscheins zustande. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den  
Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- 8. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung**  
Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Antrag sowie aus dem Versicherungsschein.
- 9. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages**  
Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der  
jeweils vorgeschriebenen Frist beim Versicherer eingetroffen ist.  
Weitere Angaben zur Möglichkeiten der Vertragsbeendigung enthalten die Allgemeinen  
Versicherungsbedingungen.
- 10. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Vertragssprache**  
Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden  
Gerichten geltend machen:
  - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
  - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11. Schlichtung / Beschwerde**  
Die RheinLand Versicherungs AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann  
e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem  
Versicherungsvertrag besteht die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens  
vor dem Ombudsmann, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche  
Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer  
selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist:  
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)).  
Weiterhin können Sie eine Beschwerde an die Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
([www.bafin.de](http://www.bafin.de)), richten. Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg nutzen.
- 12. Schlussbestimmungen**  
Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte oder Ansprüche aus dem  
Versicherungsvertrag nicht auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden.  
Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der  
Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Kaufpreisversicherung EvoGap\***

- 1. Zweck und Gegenstand der Versicherung**  
**Personenkraftwagen, Wohnmobile und Wohnwagenanhänger**  
Die EvoGap\* Versicherung schützt Sie als Versicherungsnehmer vor wirtschaftlichen  
Folgen eines Totalschadens des über den Darlehnsgeber (Bank11 für Privatkunden  
und Handel GmbH) finanzierten Fahrzeugs durch Brand, Überschwemmung,  
Entwendung und bei Unfall durch Eigen- oder Fremdvorschlüssen. Ausgenommen  
hiervon sind mut- oder böswillige Handlungen.  
Versichert ist der Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert unmittelbar  
vor Eintritt des Schadens und dem Kaufpreis bzw. Wert des Fahrzeuges zum  
Zeitpunkt der Darlehnsbeantragung. Zudem werden ab dem 13. Monat 10% des  
Kaufpreises bzw. des Wertes zum Zeitpunkt der Darlehnsbeantragung als  
Wertausgleich gezahlt.  
Grundsätzlich gilt:
  - a) Das Bestehen einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ist nicht  
Leistungsvoraussetzung. Die EvoGap\* Versicherung ersetzt keine Vollkasko- bzw.  
Teilkaskoversicherung. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte  
Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung wird bis maximal 150 Euro erstattet.  
Andere Abzüge (z. B. Restwert des Fahrzeuges) eines gegebenenfalls  
bestehenden Kfz-Versicherungsvertrages gehen ausschließlich zu Ihren Lasten.  
Eine über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Leistung Dritter wird auf  
die Leistung aus der EvoGap\* Versicherung angerechnet.
  - b) Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Kosten der  
ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeuges aufgrund eines  
Schadensereignisses den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert am Schadentag  
übersteigen. Übersteigen die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung  
allerdings nur deshalb den Wiederbeschaffungswert, wenn die Kosten der  
Wiederbeschaffung des Fahrzeuges durch weitere, nach dem  
Fahrzeugkauf entstandene und noch nicht fachmännisch reparierte Schäden  
beeinflusst wird, liegt kein ersatzpflichtiger Totalschaden im Sinne dieses Vertrages  
vor.
  - c) Die zu erbringende Leistung ist durch den Kaufpreis, gegebenenfalls zzgl. des  
Wertausgleichs, jedoch insgesamt maximal auf 15.000 Euro begrenzt.
  - d) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das Fahrzeug, das  
Gegenstand des Darlehnsvertrages und in Deutschland zugelassen, sowie bei  
Beginn des Versicherungsverhältnisses nicht älter als 8 Jahre ist.
  - e) Versicherungsschutz wird gewährt in den geographischen Grenzen Europas sowie den  
außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Uniongehören.
- 2. Beginn des Vertrags / Versicherungsdauer**
  - a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum der Darlehnsauszahlung, jedoch  
nicht vor Unterzeichnung des Antrages. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf  
der im Versicherungsantrag genannten Vertragsdauer ohne dass es einer Kündigung  
bedarf.
  - b) Die Veräußerung oder endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges führt nicht  
zur Beendigung der EvoGap\* Versicherung. Der Vertrag kann ausschließlich vor  
Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beendet werden (siehe „Kündigungsrecht“).  
Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeuges geht der  
Versicherungsschutz nicht auf den Erwerber über.
- 3. Beitragszahlung**  
Prämienschuldner für die EvoGap\* sind Sie als Versicherungsnehmer. Der  
Versicherungsnehmer ermächtigt die Bank 11 für Privatkunden und Handel GmbH, die  
Einmalprämie für den Versicherer einzuziehen und diese bei Beginn des  
Versicherungsschutzes an den Versicherer abzuführen.
- 4. Widerrufsbelehrung**  
**Widerrufsrecht**  
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen  
in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den  
Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen  
Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des  
Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-  
Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten  
haben. Für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht  
vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des  
Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: RheinLand Versicherungs AG,  
RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: [bank11creditlife.net](mailto:bank11creditlife.net), Telefax: +49 (0)21 31  
52810-994, E-Mail: [bank11@creditlife.net](mailto:bank11@creditlife.net).  
**Widerrufsfolgen**  
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten  
Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn

Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich je Tag um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages bei monatlicher Beitragszahlung. Den Gesamtbeitrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### **Besondere Hinweise**

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von der versicherten Person als auch von dem Versicherer RheinLand Versicherungs AG vollständig erfüllt ist, bevor die versicherte Person ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

### **5. Kündigungsrecht**

- a) Nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist können Sie die EvoGap\* in Textform kündigen.
- b) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Fälligkeitstermin des Folgemonats möglich. Zur Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an den Versicherer.
- c) Die Rückzahlung der Einmalprämie kann nicht verlangt werden. Nicht verbrauchte Prämienteile, die für die Deckung des Risikos sowie der im Vertragsverlauf anfallenden Kosten vorgesehen sind, werden unter Abzug eines Stornoabschlags in Höhe von 10% und ggf. weiterer entstehender Kosten rückerstattet. Eine Beteiligung an Überschüssen oder Verlusten sowie an Bewertungsreserven erfolgt nicht.

### **6. Obliegenheiten im Versicherungsfall**

- a) Sie sind im Falle des Totalschadens verpflichtet, uns den Schadenfall unverzüglich zu melden.
- b) Uns sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigen.
- c) Im Rahmen des Zumutbaren können wir von Ihnen verlangen, dass Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf unsere Anforderung hin von Ihnen schriftlich zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen nachzuweisen.
- d) Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

### **7. Leistungsausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- a) die versicherte Person oder ein berechtigter Fahrer Schäden vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir in den nachfolgend aufgeführten Fällen berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen:
  - aa) Der Versicherungsfall wurde infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt;
  - ab) Der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile wurde grob fahrlässig ermöglicht;
- b) Schäden bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch

für dazugehörige Übungsfahrten;

- c) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt;
- d) die allgemeine Zulassung oder die Betriebserlaubnis des versicherten Fahrzeuges erloschen ist oder ein Fahrer das Fahrzeug ohne Führerschein führte;
- e) das Fahrzeug von folgenden Personen bzw. wie nachfolgend beschrieben genutzt wird;
  - gewerbliche Transporte (Paket-/Kurierdienste, Ausliefer-, Verteiler- und Zustelldienste, Speditionen, Umzugsunternehmen u. ä. – auch gelegentliche Verwendung),
  - Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen),
  - Vermietung,
  - Einsatz bei Rennen, Geschwindigkeits- und Fahrtests,
  - Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung, Wagnisse zur Beförderung von Treibstoff, Heizöl oder gefährlichen Stoffen/Gefahrgut,
  - Verkaufswagen,
  - auf Pflege-, Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen (z. B. Malteser, DRK usw.) zugelassene Fahrzeuge,
  - Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländischen Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Wechselkennzeichen für Oldtimer),
  - das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort im Ausland hat,
  - die versicherte Person sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält, keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat oder der 1. Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegt.

### **8. Schadenmeldung**

Ein Schadenereignis ist unverzüglich an unsere Schadenhotline 02131 528 10-998 zu melden. Folgende Informationen und Unterlagen sind unverzüglich dem Versicherer einzureichen:

- a) Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Vertrag/Anschaffungsrechnung über den Kauf des Fahrzeuges;
- b) Tag des Schadens;
- c) gegebenenfalls Kopie der Abrechnung des Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherers;
- d) sofern keine Schadenabrechnung auf Basis Ziffer c vorliegt, ist der Nachweis des Wiederbeschaffungswertes durch ein Gutachten der Schadensschnellhilfe (SSH) oder der DEKRA zu erbringen. Die Kosten dieses Gutachtens gehen zu Ihren Lasten.

### **9. Fälligkeit der Leistung**

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Auszahlung der Entschädigungsleistung bei Totalschaden binnen zwei Wochen, im Falle der Entwendung nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Meldung des Schadens erfolgen.

### **10. Leistungsempfänger / Bezugsrecht**

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden aufgrund eines unwiderruflichen Bezugsrechts bis zur Höhe der versicherten Darlehensraten vollständig an die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH erbracht, die einen etwaigen verbleibenden Teil dann an den Versicherungsnehmer auskehrt. Im Leistungsfall besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht verbrauchter Prämienteile